

Musterbescheid

Briefkopf Behörde

Adressat

Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG)
Erteilung einer Gestattung nach § 12 Abs. 1 GastG

Die Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft erlässt folgenden **B e s c h e i d**:

1. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins
Name, Vorname bzw. Vertreter der juristischen Person des nichtrechtsfähigen Vereins
Geburtsdatum/Geburtsort/Staatsangehörigkeit
Anschrift

wird gemäß § 12 Abs. 1 GastG bis auf Widerruf der Betrieb einer/s

- Schankwirtschaft Schank- und Speisewirtschaft
 barähnlichem Betrieb mit Musikdarbietungen Tanzveranstaltungen

aus Anlass (z. B. Volksfest, Sportfest)

Zeitraum (Datum, Uhrzeit für Beginn und Ende der Bewirtung)

in (Ort, Lage, Stockwerk, Straße, Hausnummer – Halle, Saal, Festzelt usw.)

gestattet.

2. **Die Erlaubnis gilt für den Ausschank aller alkoholischen und nichtalkoholischen Getränke und Verabreichung aller Speisen;**

ggf. folgender alkoholischer Getränke: Bier, Wein, Spirituosen;
folgender Speisen: Imbissgerichte

3. **Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:**

- 3.1 Brandschutz
- 3.2 Sanitätsdienst
- 3.3 Sicherheitsdienst
- 3.4 Toiletten ggf. auch Behindertentoilette
- 3.5 Umweltschutz / Immissionsschutz
- 3.6 Lebensmittelrechtlich (z.B. Merkblatt Trinkwasserversorgungsanlagen)
- 3.7 Hygienerechtlich (z.B. Belehrung IfSG oder Merkblatt ehrenamtliche Helfer)
- 3.8 **Jugendschutz**

Orientierungshilfe für Auflagen im Bereich Jugendschutz

Die Jugendschutzbestimmungen sind zu kennen und einzuhalten

- Die einschlägigen Vorschriften des Jugendschutzes sind dem Veranstalter bekannt
- Die Jugendschutzbestimmungen sind gut sichtbar im Eingang- sowie im Ausschankbereich auszuhängen
- Personen, die alkoholische Getränke ausgeben, sind über die Bestimmungen des Jugendschutzes zu belehren. Dies ist schriftlich gegen Unterschrift zu dokumentieren und auf Verlangen den Behördenvertretern und der Polizei vorzulegen.

Werbung von billiger Abgabe von Alkohol, Flatrate-Party, All-Inklusive-Party

- Die Werbung und Abgabe für alkoholische Getränke darf den übermäßigen Alkoholkonsum nicht begünstigen.
- Es dürfen keine alkoholischen Getränke in beliebiger Menge zu einem Pauschalpreis oder zu Billigpreisen angeboten werden (kein Mengenrabatt für alkoholische Getränke, auch nicht in Form eines kostenlosen alkoholischen Getränkes)

Einlass

- Der Veranstalter oder sein Beauftragter führen mit geeigneten Personal sorgfältige Alterskontrollen während der gesamten Veranstaltungsdauer durch (auch wenn kein Eintrittsgeld mehr verlangt wird!).
- *Falls kein professioneller Sicherheitsdienst erforderlich ist:* Es sind geeignete, volljährige und zuverlässige Ordner zu benennen und bereitzuhalten, die den Ablauf der Veranstaltung und die Einhaltung der Gesetze und der Auflagen nach Weisung der Verantwortlichen gewährleisten. Diese sind deutlich erkennbar, z.B. durch Armbinden. Dabei gilt ein Schlüssel: 1 Ordner auf 100 Besucher!
- *Professioneller Sicherheitsdienst erforderlich:* Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die Einschaltung eines privaten Sicherheitsdienstes geboten. Dabei gilt ein Schlüssel: 1 Ordner auf 100 Besucher!

Mindestens ein günstigeres, alkoholfreies Getränk im Vergleich zu den alkoholischen Getränken

- Mindestens ein alkoholfreies Getränk ist nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke (Wasser ist in der Regel keine attraktive Alternative).

Zusätzliche Auflagen durch das Ordnungsamt aufgrund persönlicher Vorerfahrung mit dem Veranstalter sowie Hinweisen durch Sonstige (Jugendamt, Polizei, Gewerbeamt, etc.)!

-...

Im Rahmen der freiwilligen Selbstverpflichtung hat sich der Veranstalter folgende Punkte selbst zur Auflage gemacht:

-...

4. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € (Mindestgebühr) festgesetzt, die derAntragsteller zu tragen hat

Gründe:

Mit Antrag vom ... hat ... die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb der Schank- und Speisewirtschaft beantragt.

Die ... ist gemäß § 30 des Gaststättengesetzes (GastG) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) und

Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Wer gewerbsmäßig ein Gaststättengewerbe betreibt und in diesem Zusammenhang alkoholische Getränke verabreicht, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GastG). Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden (§ 12 Abs. 1 GastG).

Nachdem keine Versagungsgründe nach § 4 GastG vorliegen, war die Erlaubnis antragsgemäß zu erteilen. Die Auflagen wurden gem. § 12 Abs. 3 GastG festgesetzt.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe ergibt sich aus Tarif-Nr. 5.III.7/7 des Kostenverzeichnisses.

Hinweise:

- Jugendschutz
- Gaststättenrecht
- Eine öffentliche Vergnügung ist nach Art. 19 Abs. 1 LStVG bei der Gemeinde, spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- Beim Aufstellen von Zelten über 75 m² ist mindestens eine Woche zuvor unter Vorlage des Prüfbuches der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (Art. 72 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

(Unterschrift)

Anlagen

Auszug Jugendschutzgesetz

Merkblatt Trinkwasserversorgungsanlagen

Merkblatt „Leitfaden für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten.....“